

Zweiter Verfahrensbrief

- 1. zur Einräumung des Wegenutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (Vergabe der „Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin“) und**
- 2. zur möglichen Kooperation des Landes Berlin mit einem Unternehmen durch Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft, der die Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin erteilt werden kann,**

an Unternehmen, die entsprechend den Vorgaben im Ersten Verfahrensbrief vom 26.03.2013 ihre Eignung fristgerecht nachgewiesen haben und am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

Berlin, den 21.03.2014

A.	Grundsätzliche Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens	4
I.	Entscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren	4
II.	Verbindung des Verfahrens zur Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz, des Verfahrens zur Auswahl eines Kooperationspartners und der Prüfung, ob eine reine Rekommunalisierung erfolgen soll	4
B.	Weitere Informationen über das Stromversorgungsnetz im Land Berlin	5
C.	Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin	6
D.	(Zusätzliche) Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP)	12
E.	Auswertung anhand der Kriterien	17
F.	Weiteres Verfahren	18
I.	Aufforderung zur Abgabe weiterer Eignungsnachweise	18
II.	Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für die reine Konzessionierung	19
1.	Konzessionsvertrag	19
2.	Netzbewirtschaftungskonzept/Netzübernahmekonzept	19
3.	Darstellung der Angebote	21
III.	Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für die Gründung eines Kooperationsunternehmens	21
1.	Grundkonzept der Kooperation (IÖPP)	21
2.	Gesellschaftsrechtliche Struktur	22
3.	Konzessionsvertrag	24
4.	Übernahme des Stromversorgungsnetzes	24
5.	Betrieb des Stromversorgungsnetzes	28
6.	Wirtschaftlichkeit der Kooperation (IÖPP) und Verteilung von Chancen und Risiken	29
7.	Planmäßiges und außerplanmäßiges Ende der Kooperation (IÖPP)	31
8.	Vertragswerk	32
9.	Darstellung des indikativen Kooperationsangebots	33

IV. Frist zur Abgabe der weiteren Unterlagen zum Nachweis der Eignung/Indikative Angebotsfrist	33
V. Anfragen zum Verfahren/Verfahrensrügen	34
VI. Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote	34

Mit diesem Verfahrensbrief wendet sich das Land Berlin an alle Bewerber, die bis zum Ablauf der in dem Ersten Verfahrensbrief genannten Frist am 28.05.2013 die innerhalb dieser Frist geforderten Eignungsnachweise vorgelegt haben und weiterhin an dem Verfahren beteiligt sind.

A. Grundsätzliche Informationen über den weiteren Verlauf des Verfahrens

Im Folgenden wird eine Übersicht über die weitere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens gegeben.

I. Entscheidung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren

Wie bereits im Ersten Verfahrensbrief vom 26.03.2013 dargestellt, wird das Land Berlin das Wegenutzungsrecht für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG (die sog. „Konzession für das Stromversorgungsnetz“) in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben. Die Auswahl des Vertragspartners für den Wegenutzungsvertrag (den sog. „Konzessionsvertrag“) wird auf der Grundlage der in diesem Verfahrensbrief genannten und mit einer Gewichtung versehenen Auswahlkriterien erfolgen (vgl. nachfolgend C., D. und E.).

II. Verbindung des Verfahrens zur Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz, des Verfahrens zur Auswahl eines Kooperationspartners und der Prüfung, ob eine reine Rekommunalisierung erfolgen soll

Wie ebenfalls bereits im Ersten Verfahrensbrief vom 26.03.2013 dargestellt, wird das Land Berlin das Verfahren zur Vergabe der Konzession, das Verfahren zur Auswahl eines Kooperationspartners und der Prüfung, ob eine reine Rekommunalisierung erfolgen soll, miteinander verbinden. Das Land Berlin geht dabei davon aus, dass sich ein mögliches Kooperationsunternehmen und ein bestehendes Unternehmen, dessen Anteile unmittelbar oder mittelbar vollständig von dem Land Berlin gehalten werden, genauso dem Wettbewerb um die Konzession stellen müssen wie jeder andere Bieter.

Da der Gegenstand einer Kooperation die Unterhaltung und der Betrieb des Stromversorgungsnetzes im Land Berlin sein würde, wird das Land Berlin eine Kooperation nur umsetzen, wenn dieser auf der Grundlage der unter C. genannten Auswahlkriterien die Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin erteilt werden kann.

Auch eine reine Rekommunalisierung wird nur erfolgen, wenn einem landeseigenen Unternehmen auf der Grundlage der unter C. genannten Auswahlkriterien die Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin erteilt werden kann.

Das Land Berlin behält sich dabei vor, jederzeit zu entscheiden, die Option „reine Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes“ d.h. die Konzessionierung eines rein kommunalen Unternehmens nicht weiter zu verfolgen. Ein isolierter Verzicht des Landes Berlin auf die Option „Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes mit einem Kooperationspartner“, d.h. die Konzessionierung einer Kooperationsgesellschaft (nachfolgend auch Kooperation (IÖPP)), kann hingegen nur bis zum Ablauf der unter F.IV. genannten Frist zur Abgabe der indikativen Angebote erfolgen. Das Land Berlin kann darüber hinaus in jedem Stadium des Verfahrens die Entscheidung treffen, die Optionen „reine Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes“ und „Rekommunalisierung des Stromversorgungsnetzes mit einem Kooperationspartner“ insgesamt nicht weiter zu verfolgen.

B. Weitere Informationen über das Stromversorgungsnetz im Land Berlin

Die seitens der Stromnetz Berlin GmbH (vormals Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH) bis zur Bekanntmachung vorgelegten Daten wurden auf der Internetseite des Landes Berlin bereits veröffentlicht. Die verfahrensleitende Stelle hat darüber hinaus allen Bewerbern in elektronischer Form mit Schreiben vom 19.03.2013 direkt ergänzend die Daten zur Verfügung gestellt, die die Stromnetz Berlin GmbH auf ihrer Netzdatenkonferenz am 05.03.2013 präsentiert hat. Die Stromnetz Berlin GmbH hat klargestellt, dass im vorgelegten Mengengerüst auch Niederspannungskabel und Netzanlagen enthalten sind, die u.a. der Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen dienen. Die Kosten für den Betrieb dieser Kabel und Anlagen wurden seitens der Stromnetz Berlin GmbH dem Grunde nach bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Erlösbergrenzen der zweiten Regulierungsperiode geltend gemacht; in der Höhe jedoch reduziert um die vom Land Berlin in der Vergangenheit gesondert gezahlten Instandhaltungsbeiträge.

Das Land Berlin hatte zudem auch Daten bei der 50Hertz Transmission GmbH angefordert. Nach Ansicht der 50Hertz Transmission GmbH stehen keine dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin zugehörigen Anlagen in ihrem Eigentum; insofern wurden keine entsprechenden Daten vorgelegt.

Die seitens der Stromnetz Berlin GmbH über die Bekanntmachung hinausgehend zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Informationen und die Endchaftsbestimmungen des Konzessionsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft vom 15.03.1994 sowie diesbezüglich relevante Ergänzungsvereinbarungen sind nach erfolgter Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung seitens des Bewerbers als **Anlagen 1a bis 1d** beigefügt. Bereits vorab wurden auf der Grundlage der unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarungen die seitens der Stromnetz Berlin GmbH mit Schreiben vom 12.08.2013 zur Verfügung gestellten Personalstrukturdaten allen Bewerbern weitergeleitet.

Das Land Berlin hat auf Grundlage der seitens der Stromnetz Berlin GmbH zur Verfügung gestellten Informationen eine indikative Bewertung des Stromnetzes in Berlin erstellen lassen. Diese seitens der Sozietät Becker Büttner Held erstellte indikative Bewertung wird den Bewerbern von deren Seite zur Verfügung gestellt, sobald diese die als **Anlage 2** beigefügte Erklärung gegenüber der Sozietät Becker Büttner Held abgegeben haben. Das Land Berlin weist seinerseits darauf hin, dass die indikative Bewertung ausschließlich für das Land Berlin als verfahrensleitende Stelle bestimmt ist und keinesfalls eine eigene sorgfältige Analyse und Bewertung durch die Bewerber ersetzt. Eine Haftung des Landes Berlin wird über die Vertraulichkeitsvereinbarung ausgeschlossen.

Das Land Berlin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der seitens der Altkonzessionärin zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die seitens der Sozietät Becker Büttner Held erstellte indikative Bewertung.

C. Kriterien für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin

Das Land Berlin hat die nachfolgend genannten Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin aufgestellt. Das Land Berlin wird die Entscheidung über die Konzessionsvergabe auf der Grundlage dieser Kriterien treffen.

Bei der Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz ist das Land Berlin den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Darüber hinaus ist das Land Berlin nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die örtliche Infrastruktur und Energieversorgung verantwortlich. Die in Wahrnehmung dieser Verantwortung anzustrebenden Ziele stimmen mit den Zielen überein, die der Gesetzgeber in § 1 EnWG vorgegeben hat.

Im Rahmen der Angebotsbewertung wird das Land Berlin insbesondere Verpflichtungen der Bieter im angebotenen Vertragswerk berücksichtigen. Die derzeitigen Vorstellungen des Landes Berlin können dem beigefügten Vertragswerk (vgl. unten F.) entnommen werden. Darüber hinaus wird das Land Berlin alle weiteren von den Bietern vorgelegten Informationen berücksichtigen.

Wertungskriterium	Punkte in der Gesamtbewertung
<p data-bbox="245 412 976 443">Sicherheit des Netzbetriebs und Qualität des Netzes</p> <p data-bbox="245 479 1155 542">Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul data-bbox="245 595 1155 1413" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="245 595 995 627">• Erfüllung allgemeiner Betriebs- und Anschlusspflichten <li data-bbox="245 663 1155 831">• Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konzessionärs <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="296 712 1155 775">○ Finanzkraft des Unternehmens (Zugang zu Eigen- und Fremdkapital) <li data-bbox="296 792 676 824">○ Bilanzstruktur, Rücklagen <li data-bbox="245 864 1155 1077">• Technische und personelle Leistungsfähigkeit in Berlin <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="296 913 564 945">○ Sachausstattung <li data-bbox="296 963 1043 994">○ Personalausstattung (Personal- und Standortkonzept) <li data-bbox="296 1012 1155 1075">○ Zertifizierung und Qualitätsmanagement (z.B. Technisches Sicherheitsmanagement) <li data-bbox="245 1111 1139 1173">• Erhöhung der Netz Zuverlässigkeit und der Netzleistungsfähigkeit, z.B. Reduzierung von Ausfallzeiten <li data-bbox="245 1209 1139 1272">• Instandhaltungsstrategie (z.B. zustandsorientierte Instandhaltung, Prüfungs- und Wartungsintervalle) <li data-bbox="245 1308 1155 1413">• Langfristige Investitionsstrategie (z. B. Konzept zur bedarfsgerechten Netzverstärkung und -erweiterung, Erhaltungs- und Ausbauminvestitionen) <p data-bbox="245 1464 1155 1662">Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:</p> <ul data-bbox="245 1697 1155 2000" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="245 1697 1155 1803">• Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs und zur Qualität des Netzes hinzuwirken <li data-bbox="245 1839 1091 1901">• Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen <li data-bbox="245 1937 1123 2000">• Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden 	<p data-bbox="1302 421 1340 452">60</p>

<p>Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Störungsbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewährleistung einer Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden ○ Reaktionszeiten bei der Störungsbeseitigung • Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorhaltung eines umfänglichen Telefon- und Internetservices an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden ○ Betrieb von Kundencentern (Anzahl, Verteilung im Netzgebiet, Öffnungszeiten), Beratungsumfang gegenüber Netznutzern ○ Kundenservicestandards ○ Beschwerdemanagement ○ Netzanschlussmanagement und -bereitstellung • Einbeziehung von Formen der Bürgerbeteiligung, z.B. Einrichtung eines Netzbeirates, Bürger- oder Beteiligungsforen • Transparenter Netzbetrieb, Informations- und Öffentlichkeitspolitik <p>Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Verbraucherfreundlichkeit hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden 	<p>45</p>
<p>Umweltverträglicher Netzbetrieb/ netzbezogener Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung/Gewährleistung der netztechnischen Voraussetzungen zum Netzausbau und Netzanschluss für EEG- und KWK-Anlagen durch den Konzessionär • Schaffung/Gewährleistung von Energieeffizienz und Einsatz neuer Technologien, z.B. 	<p>45</p>

- Netztechnische Koordinierung für dezentrales Lastmanagement, Aufbau Smart Grid
- Aufbau und Einsatz von Smart Metern
- Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für den verstärkten Ausbau der Elektromobilität
- Netztechnische Einbindung dezentraler Energiespeichertechnologien (z.B. Power to Gas, Batteriespeicher)
- Eingehung von Verpflichtungen zur Verminderung von durch den Stromnetzbetrieb verursachten negativen Effekten auf das Klima, die Umwelt und die Gesundheit, z.B.
 - Deckung des zum Netzbetrieb erforderlichen Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien
 - Verwendung umweltschonender Materialien und Energieträger
 - Ökologische Verwertung und Entsorgung von Abfallstoffen
 - Entfernung umweltschädlicher Stoffe aus den bestehenden Anlagen
 - Umweltfreundlichkeit des Fuhrparks sowie eingesetzter Baumaschinen
 - Schonung von Bäumen bei der Verlegung von Leitungen
- Erdverkabelung von Leitungen
- Langfristige Investitionsstrategie zur Anpassung an die v.g. Anforderungen
- Zertifiziertes Umweltmanagementsystem (z.B. gemäß DIN EN ISO 14001)

Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zur Umweltverträglichkeit während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:

- Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zur Umweltverträglichkeit hinzuwirken
- Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen
- Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden

<p>Baumaßnahmen</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbringung von Baumaßnahmen (Abstimmung, z.B. Zusagen zum Verfahren, zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Verkehrs), Qualitätsstandard für wiederhergestellte Oberflächen, Bauwerke usw., Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Flächen und Bauwerke/Besichtigung wiederhergestellter Oberflächen und Bauwerke vor dem Ablauf der Gewährleistungsfrist und Berichtspflicht • Folgepflichten und Folgekosten • Verfahren für stillgelegte Anlagen • Umgang mit oberirdischen Anlagen • Mitwirkung bei Entwicklung Leerrohrnetz <p>Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zu den Baumaßnahmen während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zu Baumaßnahmen hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden 	<p>25</p>
<p>Umfang Wegenutzung/ Wegenutzungsentgelte und sonstige zulässige Leistungen nach § 3 KAV</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfang der eingeräumten Wegenutzungsrechte • Zahlung der nach der KAV höchstzulässigen Konzessionsabgabe, Abrechnung der Konzessionsabgabe • Regelungen zu zulässigen Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 KAV 	<p>40</p>

<p>Endschaftsregelungen</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netzübergabe (Eigentums- und Besitzübertragung sowie Übertragung weiterer zum Netz gehöriger Rechte wie etwa Grundstücksnutzungsrechte) sowie damit verbundene Rechte und Pflichten, Anlagenumfang (z.B. Einbeziehung gemischt genutzte Anlagen, Verpflichtung zur Übereignung von Anlagen auf Grundstücken des EVU, Übertragung Erlösobergrenze) • Wirtschaftlich angemessenes Übernahmeentgelt unter Beachtung des § 3 Abs. 2 KAV • Entflechtungskosten • Umfassende Auskunftsansprüche vor Vertragsende 	<p>25</p>
<p>Preisgünstiger/effizienter Netzbetrieb</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognose der zu erwartenden Höhe der Netznutzungsentgelte, Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge, einschließlich der entsprechenden Berechnungssystematik • Gewährleistung einer effizienten Organisations- und Personalstruktur des Netzbetreibers zur Sicherstellung eines effizienten Netzbetriebs • Energieeffizienz, z.B. Verringerung von Netzverlusten • Kosteneffizienz, z.B. Potentiale zur Effizienzsteigerung <p>Das Land Berlin wird auch bewerten, inwieweit die Einhaltung der von den Bietern abgegebenen Zusagen zu einem preisgünstigen und effizienten Netzbetrieb während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleistet ist. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte in gleichem Maße berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Landes Berlin, auf die Erreichung der Zusagen zu einem preisgünstigen und effizienten Netzbetrieb hinzuwirken • Möglichkeit des Landes Berlin, die Einhaltung der Zusagen zu überwachen • Sanktionsmöglichkeiten des Landes Berlin für den Fall, dass die Zusagen nicht eingehalten werden 	<p>45</p>

<p>Laufzeit/Kündigungsrechte/Sicherung des Netzeigentums/Haftung</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit/Kündigungsrechte <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesamtlaufzeit ○ Kündigungsrechte des Landes Berlin, z.B. nach bestimmter Laufzeit, bei einem Wechsel der Kontrolle über den Konzessionär bzw. der Beteiligungsstruktur am Konzessionär, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten • Sonstige Möglichkeiten des Landes Berlin, das (mittelbare) Netzeigentum zu sichern, z.B. bei Netzverkauf ohne Zustimmung des Landes Berlin • Regelungen zur Haftung 	<p>30</p>
<p>Maximale Punktzahl</p>	<p>315</p>

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bieterreihenfolge ermittelt.

Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium.

Bei der Auswertung bekommt das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bieters, entsprechende niedrigere Bepunktung.

D. (Zusätzliche) Kriterien für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP)

Das Land Berlin hat die nachfolgend genannten Kriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Auswahlentscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP) aufgestellt. Das Land Berlin wird die Auswahl auf der Grundlage dieser Kriterien vornehmen.

Auch für die Kooperationsangebote gelten (zunächst) die oben (C.) genannten konzessionsbezogenen Kriterien. Darüber hinaus gelten die folgenden speziell auf die Kooperation zielenden Kriterien.

Im Rahmen der Bewertung der Angebote wird das Land Berlin insbesondere Verpflichtungen der Bieter im angebotenen Vertragswerk berücksichtigen. Die derzeitigen Vorstellungen des Landes Berlin können der unter F.III dargestellten Konzeption samt Vertragswerk entnommen werden. Darüber hinaus wird das Land Berlin alle weiteren von den Bietern vorgelegten Informationen berücksichtigen.

Wertungskriterium	Punkte in der Gesamtbewertung
<p>Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kooperationspartners</p> <p>In dem Verfahren zur Auswahl des möglichen Kooperationspartners werden nur Bieter berücksichtigt, deren grundsätzliche Eignung bereits anhand der vorzulegenden Eignungsnachweise überprüft wurde. Die nachfolgenden Kriterien dienen dazu, mögliche Unterschiede der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Beteiligung ausreichende Kapitalausstattung • Schlüssigkeit vorgelegter Finanzierungskonzepte für das angestrebte Engagement im Land Berlin 	20
<p>Konzeption Kooperation</p> <p>Ausgestaltung der Kooperation, insbesondere der Kooperationsverträge (Gesellschaftsverträge; Konsortialvertrag, etc.)</p>	60
	Punkte innerhalb der Untergruppe
<p>Untergruppe I: Öffentlicher Einfluss innerhalb der Kooperationsgesellschaft.</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsquote für das Land Berlin in Höhe von 51 % • Optionale Beteiligung des Landes Berlin (zeitliche Flexibilität und inhaltliche Ausgestaltung) 	30

<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Auswahl der Geschäftsführung (z.B. Vorschlagsrechte, Vetorechte, Bestellung, Entlastung und Abberufung) • Einfluss auf die Unternehmenspläne (Investitions-, Business-, Finanz-, Liquiditätsplan, Personalbedarf) • Einfluss auf Investitionsentscheidungen • Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafterversammlung bzw. sonstiger Überwachungs- und Kontrollgremien und der Geschäftsführung (Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, Stimmverteilung für Weisungen an die Geschäftsführung) • (Möglichkeit der) Errichtung von Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsgremien (z.B. Aufsichtsrat, Energiebeirat) • Möglichkeiten bürgerschaftlicher Partizipation (z.B. Beteiligung an Beratungsgremien, finanzielle Beteiligung) • Einfluss auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung, Verwendung für Investitionen oder Rücklagen) • Einfluss auf das Netzbewirtschaftungsmodell und Möglichkeiten des Modellwechsels soweit rechtlich oder wirtschaftlich erforderlich und zulässig 	
<p>Untergruppe II: Berücksichtigung der Ausgestaltungsinteressen des Landes Berlin, um die Kooperationsgesellschaft optimal in die bestehenden Strukturen zu integrieren</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Land Berlin optimale Rechtsform, z.B. steuerliche Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen sowie steuerliche Verlustverrechnung mit Verlustbetrieben des Landes Berlin; Möglichkeit zum Rechtsformwechsel • Möglichkeit des Landes Berlin, seine Anteile an der Kooperationsgesellschaft während der Laufzeit der Kooperation auf Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften des Landes Berlin zu übertragen • Ermöglichung des steuerlichen Querverbands auf Anforderung des Landes Berlin 	15

<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Finanzierungsstruktur • Möglichst hohe Vereinbarkeit der Kooperation mit den Hinweisen für Beteiligungen des Landes Berlin, dem Berliner Corporate Governance Kodex, den Vergütungs- und Transparenzgesetzen sowie weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben 		
<p>Untergruppe III: Ausgestaltung der Kooperation und Gestaltungsmöglichkeiten des Landes Berlin bzgl. Aufrechterhaltung und Beendigung</p> <p>Das Land Berlin wird dabei jedenfalls folgende Punkte bei der Bewertung berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit des Landes Berlin, seine Anteile an der Kooperationsgesellschaft während der Laufzeit der Kooperation an den Kooperationspartner zu veräußern • Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Kooperation aus wichtigem Grund/ Sonderkündigungsrechte zu Gunsten des Landes Berlin/ dynamische Laufzeit, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ im Falle einer Änderung der Gesellschafterstruktur des Kooperationspartners bzw. eines Wechsels der Kontrolle ○ im Falle der Beendigung des Konzessionsvertrages für das Stromversorgungsnetz • Bedingungen bei einer Beendigung der Kooperation <ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichkeit zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Kooperationspartners durch das Land Berlin („Übernahmeoption“), etwa zur Eröffnung eines neuen Wettbewerbs um die Stellung als Kooperationspartner des Landes Berlin ○ Berechnungsmethode für Ausgleichs-, Abfindungs- und Kaufpreiszahlungen 	15	
<p>Angemessene Verteilung von Chancen und Risiken bezogen auf das Netzbewirtschaftungsmodell</p> <p>Das Land Berlin wird die dem Kooperationsangebot innewohnenden wirtschaftlichen Chancen und Risiken für das Land Berlin bewerten. Dabei wird das Land Berlin jedenfalls folgende Punkte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen, inwieweit der Bieter bereit ist, in seiner Eigenschaft als Kooperationspartner darauf hinzuwirken, dass sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche der Kooperationsgesell- 		20

<p>schaft im Zusammenhang mit der Netzübernahme gegenüber dem bisherigen Netzeigentümer bzw. Netzbetreiber vollumfänglich geltend gemacht und durchgesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit für das Land Berlin, einen angemessenen Beteiligungsertrag zu erwirtschaften • Sicherstellung einer in netzentgeltkalkulatorischer Hinsicht stets optimalen Eigenkapitalausstattung • Angemessene Risikoverteilung vor Aufnahme des Netzbetriebes <ul style="list-style-type: none"> ○ Kaufpreisisiko ○ Entflechtungsrisiko ○ Prozesskostenrisiko • Angemessene Risikoverteilung nach Aufnahme des Netzbetriebs <ul style="list-style-type: none"> ○ Regulierungs- und Betriebsrisiko ○ Gesetzgeberisches Risiko (auch rechtliches Risiko bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. des Regulierungsregimes) ○ Allgemeines unternehmerisches Risiko • Angemessene Risikoverteilung bei Beendigung des Netzbetriebs <ul style="list-style-type: none"> ○ z.B. Verteilung der Abwicklungskosten (z. B. Arbeitnehmerabfindungen, Transaktionskosten) 	
Gesamtpunktzahl Auswahlkriterien Kooperationsmodell	100
Maximale Gesamtpunktzahl	415

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bieterreihenfolge für den unter E. dargestellten Fall, dass mehrere Kooperationsangebote bei einer Auswertung anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession (vgl. oben C.) in der Bieterreihenfolge vor dem besten Angebot für eine reine Konzessionierung und/oder für eine reine Rekommunalisierung stehen, ermittelt.

Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium.

Bei der Auswertung bekommt das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten

eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bieters, entsprechende niedrigere Bepunktung.

E. Auswertung anhand der Kriterien

Das Land Berlin geht davon aus, dass eine reine Rekommunalisierung (d.h. die Übernahme des Stromversorgungsnetzes durch das Land Berlin selbst oder durch ein Unternehmen in öffentlich-rechtlicher oder in Privatrechtsform, dessen Anteile unmittelbar oder mittelbar vollständig von dem Land Berlin gehalten werden) oder die Begründung einer Kooperation (IÖPP) nur möglich ist, wenn sich die reine Rekommunalisierung oder ein Angebot für eine Kooperation im Wettbewerb mit den Angeboten für die reine Konzessionierung (reine Konzessionsvergabe an einen Bieter, an dem das Land Berlin nicht beteiligt ist) durchsetzt.

Bei der Auswertung wird das Land Berlin daher zunächst alle Optionen, d.h.

- die Angebote für eine reine Konzessionierung,
- die Angebote für die Begründung einer Kooperation (IÖPP) und
- die reine Rekommunalisierung

anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession (oben C.) bewerten und eine Bieterreihenfolge bilden.

Erweist sich das Angebot eines Bieters für eine reine Konzessionierung bei der Auswertung anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession (oben C.) als das beste Angebot, wird die Konzession an diesen Bieter vergeben.

Erweist sich die reine Rekommunalisierung (Konzessionierung eines landeseigenen Unternehmens) bei der Auswertung anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession (oben C.) als die beste Option, kann das Land Berlin die Konzession dem landeseigenen Unternehmen übertragen.

Steht ein einzelnes Kooperationsangebot bei einer Auswertung anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession (oben C.) vor dem besten Angebot für eine reine Konzessionsvergabe, kann dieses Kooperationsangebot den Zuschlag erhalten.

Nur wenn mehrere Kooperationsangebote bei einer Auswertung anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession (vgl. oben C.) in der Bieterreihenfolge vor dem besten Angebot für eine reine Konzessionsvergabe stehen, erfolgt zusätzlich eine Bewertung dieser Kooperationsangebote anhand der Kriterien für die Auswahl von Kooperationsangeboten (vgl. oben D.). Die Auswahlentscheidung zwischen den Kooperationsangeboten erfolgt anhand beider

Kriteriengruppen (vgl. oben C. und D.), dazu werden die Punkte addiert. Den Zuschlag kann nur das Kooperationsangebot erhalten, das die höchste Gesamtpunktzahl erreicht.

Steht ein Kooperationsangebot vor der Variante der reinen Rekommunalisierung und jene vor dem besten Angebot auf eine reine Konzessionierung, so kann nur eine Kooperation oder die reine Konzessionierung erfolgen und keine reine Rekommunalisierung.

Erzielen zwei oder mehr Angebote verschiedener Bieter bei der Auswahl anhand der Kriterien für die Vergabe der Konzession bzw. bei der Auswahl zwischen mehreren Kooperationsangeboten die gleiche Punktzahl und handelt es sich um die am höchsten bewerteten Angebote, werden diese Bieter die Gelegenheit erhalten, erneut Angebote einzureichen. Anschließend erfolgt eine neuerliche Bewertung auf der Grundlage der unter C. und D. aufgeführten Kriterien. Liegen mehrere Angebote nach Würdigung der Kriterien unter C. (und ggf. D.) auf dem ersten Platz und stammen diese von ein und demselben Bieter, kann das Land Berlin sich frei für eines dieser Angebote entscheiden.

F. Weiteres Verfahren

I. Aufforderung zur Abgabe weiterer Eignungsnachweise

Bereits im Ersten Verfahrensbrief wurden die Bewerber unter E. aufgefordert, ihre Kompetenz, ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und damit ihre grundsätzliche Eignung sowohl für eine reine Konzessionierung und/oder für eine mögliche Kooperation zwischen dem Bewerber und dem Land Berlin durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Es wurde im Ersten Verfahrensbrief unter F. darauf hingewiesen, dass die dort unter E. Punkt 5 abgeforderten Unterlagen erst mit dem Zweiten Verfahrensbrief abgefordert werden. Der Nachweis unter Punkt 5 erfolgt

„zusätzlich, je nachdem wie die mögliche Finanzierung des Kaufpreises erfolgen wird, durch Vorlage eines Nachweises über die Aufbringung des notwendigen Eigenkapitals und/oder eines autorisierten Finanzkonzepts einer Bank für den Nachweis des notwendigen Fremdkapitals“.

Die Bewerber werden insofern nunmehr aufgefordert, die in dem Ersten Verfahrensbrief unter E., Punkt 5 abgeforderten Unterlagen zum Nachweis der Eignung einzureichen.

Sollte sich herausstellen, dass nach den Unterlagen ein Bieter offensichtlich nicht zur Durchführung des Betriebs des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Landes Berlin im Rahmen einer reinen Konzessionierung und/oder oder im Rahmen einer Kooperation geeignet ist, so wird das Land Berlin diesen Bieter aus dem Auswahlver-

fahren ausschließen. Das Gleiche behält sich das Land Berlin vor, wenn ein Bieter die Unterlagen nicht frist- oder formgerecht einreichen sollte.

II. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für die reine Konzessionierung

1. Konzessionsvertrag

Bewerber, die sich für die Konzession für das Stromversorgungsnetz im Gebiet des Landes Berlin interessieren, werden nachfolgend aufgefordert, dem Land Berlin zunächst ein unverbindliches – indikatives – Angebot für eine reine Konzessionierung für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin zu unterbreiten (**indikatives Angebot für eine reine Konzessionierung**).

Das Land Berlin hat einen ersten – unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin erstellt, der den derzeitigen Vorstellungen des Landes Berlin entspricht. Dieser Vertragsentwurf wird den Bewerbern als **Anlage 3** in Papierform zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhalten die Bewerber den Konzessionsvertragsentwurf des Landes Berlin für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (reine Konzessionierung) von der verfahrensleitenden Stelle auch als MS-Word-Datei auf einer CD- ROM. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um einen Entwurf handelt, der seitens der Bieter auch noch ergänzt oder verändert werden kann und soll. Das Land Berlin behält sich ebenfalls weitere Anpassungen des Entwurfs in späteren Verfahrensphasen vor. Das Land Berlin bittet die Bewerber, ein indikatives Angebot für eine reine Konzessionierung für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin (indikatives Angebot für eine reine Konzessionierung) auf der Grundlage des beiliegenden Konzessionsvertragsentwurfes zu unterbreiten. Der konkrete Vertragspartner ist in dem Vertragsentwurf zu benennen. Änderungen der Bewerber sind zwingend im MS-Word- Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Für die spätere Konzessionierung gilt: Der vollständige Inhalt des Konzessionsvertrages muss in der einheitlichen Vertragsurkunde enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf das Nebenleistungsverbot (§ 3 KAV) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

2. Netzbewirtschaftungskonzept/Netzübernahmekonzept

Um dem Land Berlin bereits eine erste Würdigung der indikativen Angebote auf der Grundlage der unter C. aufgeführten Kriterien zu ermöglichen, werden die Bewerber aufgefordert, neben dem indikativen Konzessionsvertragsangebot für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin belastbare Aussagen zu den unter C. genannten Auswahlkriterien für die Konzessionsvergabe zu machen. Dies betrifft zum einen Aussagen,

wie der Bewerber den Betrieb des Stromversorgungsnetzes gewährleisten wird (Netzbewirtschaftungskonzept) und zum anderen Aussagen, unter welchen Maßgaben der Bewerber das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin von der Altkonzessionärin übernehmen würde (Netzübernahmekonzept). Sollte der Bewerber der Auffassung sein, dass Verteilungsanlagen nicht zu Eigentum übernommen werden, sind hierzu explizite Ausführungen zu machen.

Die Bewerber werden insofern aufgefordert, auf der Grundlage der als **Anlage 4** und **Anlage 5** beigefügten Muster ihr Netzübernahmekonzept und ihr Netzbewirtschaftungskonzept detailliert darzulegen, d.h. darzustellen, wie sich die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin an ihr Unternehmen auf die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG auswirken würde. Die Muster werden in Papierform sowie auch als MS-Word-Datei auf einer CD-ROM zur Verfügung gestellt.

Das Netzbewirtschaftungskonzept und das Netzübernahmekonzept müssen dem Land Berlin insofern auch die Einschätzung ermöglichen, ob der Bewerber über die wirtschaftliche, personelle und technische Leistungsfähigkeit verfügt oder verfügen wird, die es ihm ermöglicht, das Stromversorgungsnetz im Land Berlin über die Laufzeit des Konzessionsvertrages sicher zu betreiben und das Stromversorgungsnetz auf einem hohen technischen Niveau zu erhalten und an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen. Ist der potentielle Konzessionär noch kein aktives Stromversorgungsunternehmen, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage einer schlüssigen Darstellung der Konzepte. Auf der Grundlage dieser Angaben der Bieter wird das Land Berlin eine Prognose hinsichtlich der Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG vornehmen. Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen geplant, sollte die geplante Zusammenarbeit dargestellt werden. Außerdem sollten die beteiligten oder zu beteiligenden Unternehmen vorgestellt werden.

3. Darstellung der Angebote

Der folgende Aufbau soll sowohl für das indikative als auch für das spätere verbindliche Angebot gewählt werden:

A	Allgemeiner Teil:
	Gesamtdarstellung des Konzessionsvertragsangebots nach freiem Ermessen des Bieters
B	Konzeptioneller Teil:
	1) Netzübernahmekonzept (vgl. Muster Anlage 4) 2) Netzbewirtschaftungskonzept (vgl. Muster Anlage 5)
C	Vertraglicher Teil:
	Konzessionsvertrag, vgl. Anlage 3

III. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote für die Gründung eines Kooperationsunternehmens

Bewerber, die sich für die Gründung einer Kooperation (IÖPP) mit dem Land Berlin interessieren, werden aufgefordert, dem Land Berlin ein indikatives Angebot zu unterbreiten (indikatives Kooperationsangebot).

Das Land Berlin hat seine Vorstellungen für die Umsetzung einer möglichen Kooperation (IÖPP) im Vorfeld konkretisiert. Das Land Berlin bittet deshalb um Angebote zu folgender Konzeption.

1. Grundkonzept der Kooperation (IÖPP)

Grundkonzept der Kooperation (IÖPP) ist die Errichtung eines Kooperationsunternehmens (nachfolgend auch „**Kooperationsgesellschaft**“), an welcher sowohl das Land Berlin - unmittelbar oder mittelbar - als auch der Bewerber (nachfolgend auch „**Kooperationspartner**“) beteiligt sind.

Nach der Errichtung der Kooperationsgesellschaft und der Unterzeichnung eines entsprechenden Konsortialvertrages wird zwischen der Kooperationsgesellschaft und dem Land Berlin ein Konzessionsvertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes abgeschlossen - die Kooperationsgesellschaft wird folglich Konzessionsnehmerin.

Die Kooperationsgesellschaft wird sodann das Stromversorgungsnetz vom bisherigen Konzessionsnehmer bzw. vom bisherigen Netzeigentümer übernehmen und Netzeigentümerin werden.

Auf der Ebene der Netzbewirtschaftung präferiert das Land Berlin derzeit das Modell einer „Großen Netzgesellschaft“.

2. Gesellschaftsrechtliche Struktur

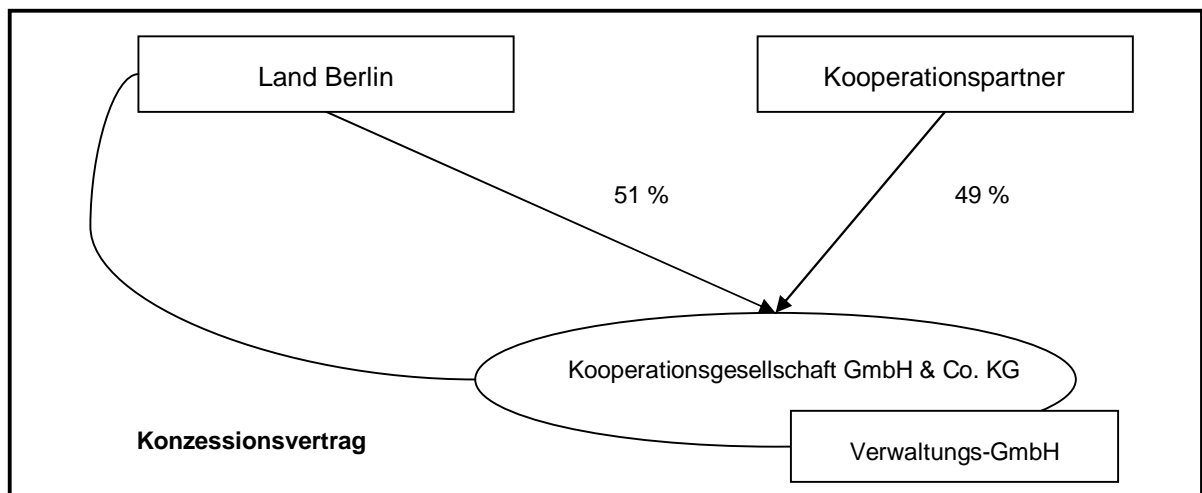
a. Beteiligungshöhe und Rechtsform

An der Kooperationsgesellschaft strebt das Land Berlin eine Beteiligung in Höhe von 51 % an. Darüber hinaus werden Optionsmodelle, in welchen dem Land Berlin die Möglichkeit eingeräumt wird, diesen Anteil an der Kooperationsgesellschaft optional erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben, positiv bewertet.

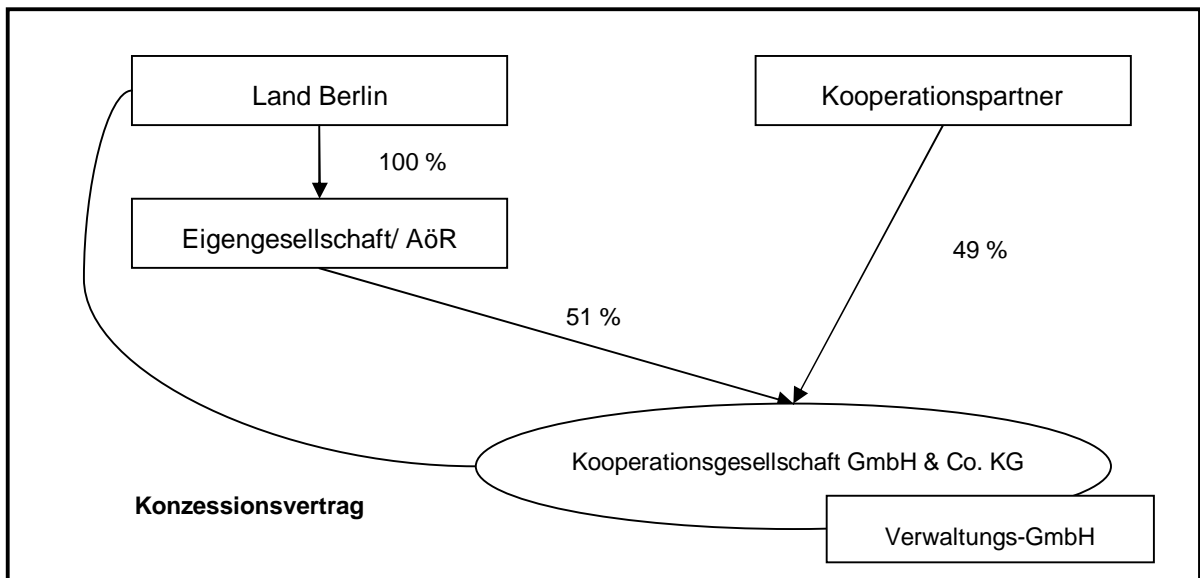
Als Organisationsform für die Kooperationsgesellschaft präferiert das Land Berlin derzeit jene der GmbH & Co. KG in der Ausgestaltung einer sogenannten „Einheits- GmbH & Co. KG“.

b. Optimale Integration in das Beteiligungsportfolio / Steuerlicher Querverbund

Das Land Berlin legt Wert darauf, dass die Kooperationsgesellschaft optimal in das Beteiligungsportfolio des Landes Berlin integriert werden kann. Es ist derzeit noch offen, ob sich das Land Berlin direkt oder mittels einer Eigengesellschaft bzw. einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) an der Kooperationsgesellschaft beteiligt. Für das Land Berlin ist es ebenfalls von Bedeutung, dass die Beteiligung an der Kooperationsgesellschaft zukünftig grundsätzlich in einen steuerlichen Querverbund integriert werden kann.



Beteiligung an der Kooperationsgesellschaft direkt durch das Land Berlin



Beteiligung an der Kooperationsgesellschaft mittels einer Eigengesellschaft des Landes Berlin

c. Errichtung der Kooperationsgesellschaft

Eine Beteiligung der Kooperationsgesellschaft als bereits bestehendes Rechtssubjekt am laufenden Verfahren ist nach Ansicht des Landes Berlin nicht erforderlich. Insoweit ist es auch nicht erforderlich, dass die Kooperationsgesellschaft bereits als Vorratsgesellschaft im Laufe des Konzessionsverfahrens gegründet wird. Es genügt daher, dass die Gründung der Kooperationsgesellschaft zwischen der Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses über die Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) nebst Auswahl des Kooperationspartners und dem Abschluss der Kooperationsverträge und des Konzessionsvertrages erfolgt.

In rechtstechnischer Hinsicht würde es das Land Berlin begrüßen, den Gründungsvorgang dergestalt vorzunehmen, dass der Bieter die Kooperationsgesellschaft in der Ausgestaltung einer Einheits-GmbH & CO. KG gründet und dem Land Berlin im Anschluss einen Gesellschaftsanteil entsprechend der angebotenen Beteiligungsquote zum Erwerb anbietet. Eine gemeinsame Gründung ist aber ebenso denkbar.

d. Interne Organisation der Kooperationsgesellschaft

Die Kooperationsgesellschaft soll zunächst über bis zu vier Organe verfügen: eine Gesellschafterversammlung, einen Aufsichtsrat, einen Energiebeirat und eine Geschäftsführung.

Dem Aufsichtsrat werden neben der Überwachung der Geschäftsführung Zustimmungsvorbehalte eingeräumt. Der Energiebeirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion.

Die Bewerber werden aufgefordert, die Struktur des von ihnen angebotenen Kooperationsmodells inkl. der organisatorischen Ausgestaltung der Kooperationsgesellschaft zu beschreiben.

3. Konzessionsvertrag

Hinsichtlich des mit der Kooperationsgesellschaft abzuschließenden Konzessionsvertrages möchte das Land Berlin mit den Bewerbern auf der Grundlage des Vertragsentwurfs verhandeln, der auch den derzeitigen Vorstellungen des Landes Berlin bei einer reinen Konzessionsvergabe entspricht. Einen insofern identischen Entwurf für die Kooperation erhalten die Bewerber als **Anlage 6** in Papierform sowie auch als MS-Word-Datei auf einer CD-ROM. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um einen Entwurf handelt, der seitens der Bewerber auch noch ergänzt oder verändert werden kann. Das Land Berlin behält sich ebenfalls weitere Anpassungen des Entwurfs in späteren Verfahrensphasen vor.

Es steht den Bewerbern frei, für die reine Konzessionierung und für die Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) unterschiedliche Konzessionsvertragsentwürfe anzubieten, d.h. das Konzessionsvertragsangebot in der Kooperation (IÖPP) muss nicht jenem der reinen Konzessionierung entsprechen. Das Land Berlin weist aber darauf hin, dass ein Kooperationsangebot nur verwirklicht werden kann, falls es sich im Wettbewerb mit den Angeboten für eine reine Konzession durchsetzt.

Das Land Berlin bittet die Bewerber, ihr indikatives Angebot auf der Grundlage des beiliegenden Konzessionsvertragsentwurfes zu unterbreiten. Änderungen der Bewerber sind zwingend im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen. Für die spätere Konzessionierung gilt: Der vollständige Inhalt des Konzessionsvertrages muss in der einheitlichen Vertragsurkunde enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf das Nebenleistungsverbot (§ 3 KAV) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

4. Übernahme des Stromversorgungsnetzes

Die Übernahme des Stromversorgungsnetzes durch die Kooperationsgesellschaft ist wesentliche Grundlage der Kooperation (IÖPP). Dabei hat das Land Berlin im Vorfeld die folgenden Kernfragen, die im Rahmen einer Übernahme eines Energieversorgungsnetzes im Regelfall zu beantworten sind, identifiziert und fordert die Bewerber auf, hierzu jeweils Stellung zu nehmen.

a. Angemessener Übernahmewert für das Stromversorgungsnetz

Das Land Berlin ist der Ansicht, dass das Stromversorgungsnetz zu einem zum Übertragungszeitpunkt nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden objektivierten Wert übernommen werden muss (nachfolgend auch „angemessener Übernahmewert“ oder „objektivierte Netzwert“), um einen den Zielen des § 1 EnWG entsprechenden Netzbetrieb zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit der Kooperation (IÖPP) si-

cherzustellen. Der objektivierte Netzwert stellt einen typisierten, intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert dar. Energieversorgungsnetze sind zwar keine Unternehmen, aber das für Unternehmen geltende Bewertungskalkül ist auf Netzbewertungen übertragbar. Dabei ist die Fortführung des Netzbetriebs auf Basis eines Betriebskonzeptes zu unterstellen, das alle realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen, -risiken und finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie sonstige Einflussfaktoren berücksichtigt. Nach IDW S 1 in der Fassung 2008 sind beim objektivierten Wert grundsätzlich sogenannte unechte Synergien zu berücksichtigen, während sogenannte echte Synergien nicht in die Bewertung einfließen dürfen, denn letztere setzen die Bewertung von einzelnen subjektiven Erwerbern voraus. Der angemessene Übernahmewert muss dabei entsprechend dem Bundesgerichtshof nach den „für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien“ ermittelt werden, so dass nicht auf den konkreten Verkäufer oder Käufer abgestellt werden darf. Dabei sind für das Bewertungsobjekt (Stromversorgungsnetz) dessen objektbezogenen Merkmale zu berücksichtigen. Es ist ein fiktiver Netzbetrieb zugrunde zu legen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf nicht „auf die besonderen Verhältnisse einzelner möglicher Erwerber“ abgestellt werden. Es muss hierbei eine Netzübernahme durch einen typisierten, qualifizierten Erwerber unterstellt werden, der in der Lage ist, einen angemessenen Ertrag durch den Netzbetrieb zu erzielen. Sollte der Erwerb des Stromversorgungsnetzes zu einem Betriebsübergang nach § 613a BGB führen oder sollten im Rahmen des Erwerbs des Stromversorgungsnetzes Arbeitsverträge auf vertraglicher Basis auf die Kooperationsgesellschaft übertragen werden, so sind bei der Ermittlung des Netzwertes die Belastungen aus den übergegangenen Arbeitsverträgen, insbesondere aus Pensionsverpflichtungen, bei der Wertermittlung vom Wert des Netzvermögens zu berücksichtigen.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Bereitschaft zu erklären, auf die Übernahme des Stromversorgungsnetzes durch die Kooperationsgesellschaft zu dem o.g. angemessenen Übernahmewert hinzuwirken.

Sofern ein Bewerber der Ansicht ist, dass das Stromversorgungsnetz von der Kooperationsgesellschaft zu einem anderen Wert als einem nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden objektivierten Wert - in wirtschaftlich vertretbarer Weise - übernommen werden kann, sollte er darlegen, wie sich dieser Wert berechnet und welcher Betrag für das Stromversorgungsnetz im Gebiet des Landes Berlin hierfür seiner Einschätzung nach konkret anzusetzen ist.

Die Bewerber werden darüber hinaus aufgefordert, soweit ihnen das auf Grund des vorliegenden Datenmaterials möglich ist, eine eigene unverbindliche Einschätzung der Höhe des angemessenen Übernahmewerts des Stromversorgungsnetzes im Gebiet des Landes Berlin vorzunehmen. Diese Einschätzung kann im Rahmen des Netzübernahmekonzepts (vgl. folgender Punkt f.) dargestellt werden.

b. Übertragung der Erlöobergrenzen auf die Kooperationsgesellschaft

Neben der Frage nach dem angemessenen Übernahmewert ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die dem bisherigen Netzbetreiber zugewiesene Erlöobergrenze auf die Kooperationsgesellschaft übertragen wird.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Bereitschaft zu erklären, stets auf eine angemessene Übertragung der Erlöobergrenzen und die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten und Informationen vom bisherigen Netzbetreiber auf den neuen Netzbetreiber hinzuwirken - gleich ob im Fall der Netzübernahme vom bisherigen Konzessionsnehmer oder im Fall eines Wechsels des Netzbewirtschaftungsmodells. Dies soll im Rahmen des Netzübernahmekonzepts (vgl. folgender Punkt f.) dargestellt werden.

c. Umfang der zu übernehmenden Anlagen

Im Rahmen der Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) soll sichergestellt werden, dass das Stromversorgungsnetz im Gebiet des Landes Berlin von der Kooperationsgesellschaft vom bisherigen Konzessionsnehmer bzw. Netzeigentümer vollumfänglich übernommen werden kann. Sämtliche für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes notwendigen Verteilungsanlagen sollen der Kooperationsgesellschaft eigentumsrechtlich zugeordnet werden. Das Land Berlin geht davon aus, dass vorliegend keine technische Netzentflechtung notwendig ist.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Bereitschaft zu erklären, auf die vollumfängliche Übernahme der Verteilungsanlagen im Konzessionsgebiet hinzuwirken, die für die örtliche Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind und insbesondere darzulegen, ob aus ihrer Sicht eine Netzentflechtung notwendig ist.

Sofern die Bewerber der Auffassung sind, dass Verteilungsanlagen der Kooperationsgesellschaft nicht eigentumsrechtlich zugeordnet werden, sind hierzu explizite Ausführungen zu machen.

Diese Ausführungen können in das Netzübernahmekonzept integriert werden, vgl. folgender Punkt f.

d. Separation und Migration der Daten / Überführung von Dienstleistungen

Bei der Übernahme eines Stromversorgungsnetzes respektive der Überführung des Netzbetriebs auf einen anderen Netzbetreiber kommt der Separation und Migration der Daten sowie unter Umständen auch der Überführung von Dienstleistungen erhebliche Bedeutung zu.

Die Bewerber werden aufgefordert, darzustellen, wie die notwendige organisatorische und IT-seitige Herauslösung des Stromnetzbetriebs aus der Konzernstruktur des bisherigen Stromnetzbetreibers („Carve-Out“) umgesetzt werden soll. Hierbei wird eine indikative Planung, d.h. Ausführungen zu den notwendigen Umsetzungsschritten (Separation und Migration der Daten) sowie dem finanziellen und zeitlichen Aufwand erwartet. Diese Ausführungen können in das Netzübernahmekonzept integriert werden, vgl. folgender Punkt f.

e. Vorbehaltskauf und Streitiges Verfahren

Wie die Erfahrung in anderen Konzessionsverfahren gezeigt hat, ist die Übernahme eines Stromversorgungsnetzes oftmals mit Streitigen Auseinandersetzungen mit dem bisherigen Konzessionsnehmer bzw. Netzeigentümer über die vorgenannten Fragen des Übernahmewertes, des Umfangs der zu übertragenden Erlösobergrenze, des Umfangs der zu übertragenen Verteilungsanlagen und den Kosten der technischen Entflechtung verbunden.

Im Rahmen der Umsetzung eines Kooperationsmodells (IÖPP) sollte es Ziel der Partner sein, das Stromversorgungsnetz möglichst schnell zu übernehmen und zu betreiben. Sofern hierzu ein sogenannter Vorbehaltskauf, d.h. der Erwerb des Stromversorgungsnetzes vom bisherigen Konzessionsnehmer bzw. Netzeigentümer unter dem Vorhalt der gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises, erforderlich sein sollte, sollte der Kooperationspartner hierzu bereit sein. Der Kooperationspartner sollte im Rahmen der Umsetzung eines Kooperationsmodells (IÖPP) darüber hinaus bereit sein, die Kooperationsgesellschaft bei der Durchführung sämtlicher gegebenenfalls erforderlicher Streitiger Verfahren zu unterstützen, um auf die vollumfängliche Übernahme des Stromversorgungsnetzes zu einem angemessenen Übernahmewert sowie auf eine angemessene Übertragung der Erlösobergrenzen hinzuwirken.

f. **Netzübernahmekonzept**

Die Bewerber werden aufgefordert, aufbauend auf den vorstehend dargestellten Kernfragen ein strategisches Konzept zur Übernahme des Stromversorgungsnetzes durch die Kooperationsgesellschaft zu entwerfen, das insbesondere die einzelnen Verfahrensschritte (Verhandlung, Vorbehaltskauf und Streitiges Verfahren) der Netzübernahme aus Sicht des Bewerbers darstellt. Im Weiteren soll der Bewerber seine bisherigen Erfahrungen mit Netzübernahmen darstellen.

Der Bewerber soll sich hinsichtlich Aufbau und Mindestumfang an dem als **Anlage 7 beigelegten Muster Netzübernahmekonzept** orientieren. Das Muster wird in Papierform sowie auch als MS-Word-Datei auf einer CD-ROM zur Verfügung gestellt.

5. **Betrieb des Stromversorgungsnetzes**

a. **Netzbewirtschaftungsmodell**

Netzbewirtschaftungsmodelle dienen einer systematischen Betrachtung der hinter dem Netzbetrieb stehenden Eigentumsverhältnisse und Leistungsbeziehungen. Das Land Berlin bedient sich insoweit dem Sprachgebrauch der Bundesnetzagentur. Danach wird als „*Große Netzgesellschaft*“ eine Gesellschaft verstanden, die selbst Eigentümerin der Netzanlagen ist und bei sich über das Personal zur Durchführung des Netzbetriebs verfügt. Von einem „*Pachtmodell*“ wird gesprochen, falls das Netzeigentum in einer Gesellschaft gehalten und an eine Netzbetreiber-Gesellschaft verpachtet wird.

Derzeit favorisiert das Land Berlin das Netzbewirtschaftungsmodell einer „*Großen Netzgesellschaft*“, d.h. die Kooperationsgesellschaft soll sowohl Eigentümerin des Stromversorgungsnetzes werden als auch den Netzbetrieb mit eigenem Personal sicherstellen. Dementsprechend geht auch das vom Land Berlin entworfene Vertragswerk von diesem Netzbewirtschaftungsmodell aus, vgl. Ziffer 8.

Sofern Bewerber abweichende Modelle anbieten sollten, muss, um sich bestmögliche Chancen im Rahmen der Wertung zu sichern, ein Vertragswerk vorgelegt werden, das die mit dem Vertragswerk des Landes Berlin verfolgten Ziele gleichwertig erfüllt.

b. **Netzbewirtschaftungskonzept**

Zweck der Kooperation (IÖPP) zwischen dem Land Berlin und dem Kooperationspartner ist es, den Betrieb des Stromversorgungsnetzes gemäß den Vorgaben des § 1 EnWG, d.h. einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung zu gewährleisten.

Die Bewerber werden aufgefordert, ein **Netzbewirtschaftungskonzept** zu entwickeln, welches das Netzbewirtschaftungsmodell „*Große Netzgesellschaft*“ zu Grunde legt und nachweist, inwieweit eine Kooperation (IÖPP) mit dem jeweiligen Bewerber den vorstehend genannten Zweck erreichen kann.

Das durch den Bewerber zu erstellende Netzbewirtschaftungskonzept muss dem Land Berlin eine Einschätzung ermöglichen, ob die Kooperation (IÖPP) mit dem Bewerber als Kooperationspartner über die entsprechende Leistungsfähigkeit verfügen wird, die es ermöglicht, das Stromversorgungsnetz mindestens über die Laufzeit des Konzessionsvertrages gemäß der Vorgaben des § 1 EnWG zu betreiben. Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen geplant, sollte die geplante Zusammenarbeit dargestellt werden. Außerdem sollten die beteiligten Unternehmen vorgestellt werden.

Der Bewerber soll sich hinsichtlich Aufbau und Mindestumfang an dem als **Anlage 8** beigelegten Muster **Netzbewirtschaftungskonzept** orientieren, ist bezüglich der inhaltlichen Gestaltung – insbesondere zu Teil 6 „Organisation der Kooperationsgesellschaft“ – allerdings frei. Das Muster wird in Papierform sowie auch als MS-Word-Datei auf einer CD-ROM zur Verfügung gestellt.

6. Wirtschaftlichkeit der Kooperation (IÖPP) und Verteilung von Chancen und Risiken

a. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kooperationsgesellschaft

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kooperationsgesellschaft ist maßgebliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG. Das Land Berlin ist auf Grund haushaltsrechtlicher Vorgaben im Falle eines unternehmerischen Tätigwerdens gehalten sicherzustellen, dass durch die Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) ein angemessener Beteiligungsertrag zu Gunsten des Landes Berlin erwirtschaftet werden kann.

Um die Wirtschaftlichkeit des angebotenen Modells transparent zu machen, soll dieses mit Planungsrechnungen hinterlegt werden. Dem Land Berlin ist bewusst, dass derartige Planungsrechnungen allenfalls indikativen Charakter haben können.

Die Bewerber werden aufgefordert, eine auf den von den Bewerbern im Rahmen der vorstehenden Konzepte ermittelten Wert (Übernahmewert, Entflechtungskosten etc.) basierende Planungsrechnung, bestehend aus einer (Plan-) Gewinn und Verlustrechnung, einer (Plan-)Liquiditätsrechnung und einer Plan-(Bilanz) der Kooperationsgesellschaft zu erstellen. Diese soll aus Gründen der Vergleichbarkeit der Angebote auf dem als **Anlage 9** beigelegten Muster basieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass soweit vom jeweiligen Bieter als notwendig erachtet, dieses Muster angepasst oder erweitert werden kann. Das Muster soll aber hinsichtlich des Detaillierungsgrades sicherstellen, dass von den verschiedenen Bie-

tern vergleichbare Angebote vorgelegt werden. Die der Planungsrechnung zu Grunde gelegten Parameter (bspw. kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, Fremdkapitalzinsen, Inflation, Erlösbergrenzenübertragung etc.) sind offen zu legen. Das Muster wird in Papierform sowie auch als MS-Excel-Datei auf einer CD-ROM zur Verfügung gestellt.

b. Angemessene Verteilung von Chancen und Risiken

Im Rahmen der Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) gilt es, eine angemessene Verteilung der Chancen und Risiken zwischen dem Land Berlin und dem Kooperationspartner herzustellen. Das Land Berlin hat dabei im Wesentlichen folgende Risiken identifiziert.

Als Risiken vor Aufnahme des Netzbetriebs:

- das Kaufpreisisiko
- das Entflechtungsrisiko
- und das Prozessrisiko.

Als Risiken nach Aufnahme des Netzbetriebs:

- das Regulierungs- bzw. Betriebsrisiko,
- das gesetzgeberische Risiko sowie
- das allgemeine unternehmerische Risiko.

Das Land Berlin geht davon aus, dass die mit der Kooperation (IÖPP) verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken den Gesellschaftern gemäß ihrer Beteiligungsquote an der Kooperationsgesellschaft zugewiesen werden.

Im Übrigen geht das Land Berlin davon aus, dass eine von diesem Grundsatz abweichende Verteilung der Chancen und Risiken nur dann erfolgen kann, falls es hierfür besondere, konkret zu benennende Gründe gibt, die Risikoübernahme entsprechend vergütet wird oder diejenige Partei, die ein Mehr an Risiko übernimmt, im Gegenzug auch ein Mehr an Chancen erhält.

Die Bewerber werden aufgefordert, zur angemessenen Verteilung von Chancen und Risiken im Rahmen der Kooperation (IÖPP) Stellung zu nehmen. Den Bewerbern steht es frei, sich auch zu der Möglichkeit einer von der Beteiligungsquote abweichenden Verteilung von Risiken zu äußern - gleich ob auf Grund besonderer Umstände, einer entsprechenden Vergütung oder der korrespondierenden Einräumung von einem Mehr an Chancen.

Das Land Berlin weist darauf hin, dass sich derartige Modelle stets an den Vorgaben der §§ 1, 46 EnWG, §§ 19, 20 GWB sowie der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) messen lassen müssen.

7. Planmäßiges und außerplanmäßiges Ende der Kooperation (IÖPP)

a. Unabhängigkeit der Kooperationsgesellschaft vom Bestand der Kooperation (IÖPP)

Die planmäßige Laufzeit der Kooperation (IÖPP) steht im Gleichklang mit der vorgesehenen Laufzeit des Konzessionsvertrages. Anlässlich des Auslaufens des Konzessionsvertrages ist das Land Berlin entsprechend der derzeit bestehenden gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, eine Neuvergabe der Konzession vorzunehmen; anlässlich dessen kann auch über eine Neuauswahl des Kooperationspartners zu entscheiden sein. Aus diesem Grund sollte der Bestand der Kooperationsgesellschaft grundsätzlich vom Bestand der Kooperation (IÖPP) unabhängig sein. Insbesondere sollte die Kooperationsgesellschaft fortbestehen können, auch wenn die Kooperation (IÖPP) mit dem Kooperationspartner endet. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf des Konsortialvertrages (**Anlage 10**) eine Übernahmeoption zu Gunsten des Landes Berlin bei Ende der Kooperation (IÖPP) vor, falls ein anderes Unternehmen als Kooperationspartner ausgewählt wird.

b. Sonderkündigungsrechte

Unabhängig vom planmäßigen Ende der Kooperation (IÖPP) soll es zu Gunsten des Landes Berlin möglich sein, die Kooperation (IÖPP) in besonderen Fällen außerplanmäßig zu beenden. Dies soll etwa bei schwerwiegenden Verstößen des Kooperationspartners gegen den Zweck der Kooperation (IÖPP) und insbesondere im Fall eines Kontrollwechsels auf Ebene des Kooperationspartners gelten.

Letzteres liegt darin begründet, dass der Fortbestand der Gesellschafterstruktur des Kooperationspartners und dessen wirtschaftliche Identität von nicht unerheblicher Bedeutung für das Land Berlin sind. Der Kooperationspartner hat eine wesentliche Änderung in seiner Beteiligungsstruktur gegenüber dem Land Berlin anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, soll das Land Berlin in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Kooperationsgesellschaft beschließen können, dass der Kooperationspartner aus der Kooperationsgesellschaft ausgeschlossen bzw. verpflichtet wird, seine Gesellschaftsanteile an das Land Berlin zu veräußern.

c. Ende des Konzessionsvertrages

Wird die Kooperationsgesellschaft nach Ende des Konzessionsvertrages und nach Durchführung eines Konzessionierungsverfahrens nicht erneut konzessioniert, haben das Land

Berlin und der Kooperationspartner als Gesellschafter darauf hinzuwirken, dass das Stromversorgungsnetz gemäß der konzessionsvertraglichen und energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben auf das neu ausgewählte Energieversorgungsunternehmen übertragen wird und sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des neuen Energieversorgungsunternehmens erfüllt werden.

8. Vertragswerk

Die indikativen Angebote zur Umsetzung eines Kooperationsmodells (IÖPP) müssen auf der Grundlage eines konkreten Vertragswerkes erfolgen. Das Land Berlin hat Entwürfe eines entsprechenden Kooperationsvertragswerks erstellt und diesem Verfahrensbrief als Anlage beigelegt. Im Einzelnen:

- Konsortialvertrag als **Anlage 10**
- Gesellschaftsvertrag Kooperationsgesellschaft Verwaltung GmbH als **Anlage 11**
- Gesellschaftsvertrag Kooperationsgesellschaft GmbH & Co. KG als **Anlage 12**
- Kaufvertragsmuster für den Erwerb des Anteils an der Kooperationsgesellschaft als **Anlage 13**

Diese Entwürfe erhalten die Bewerber unter den genannten Anlagennummern in Papierform sowie auch als MS-Word-Datei auf einer CD-ROM. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um Entwürfe handelt, die seitens der Bewerber ergänzt oder verändert werden können. Das Land Berlin behält sich ebenfalls weitere Anpassungen des Entwurfs in späteren Verfahrensphasen vor.

Das Land Berlin bittet die Bewerber, ihr indikatives Angebot auf der Grundlage des beiliegenden Vertragswerks zu unterbreiten. Änderungen der Bewerber sind zwingend im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

Für die Umsetzung der Kooperation (IÖPP) gilt: Der vollständige Inhalt der vertraglichen Regelung muss in den Vertragsurkunden enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf die Vorgaben der §§ 1, 46 EnWG, §§ 19, 20 GWB sowie der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

9. Darstellung des indikativen Kooperationsangebots

Der folgende Aufbau soll sowohl für das indikative als auch für das spätere verbindliche Angebot gewählt werden:

A	Allgemeiner Teil:
	Gesamtdarstellung des Kooperationsangebots nach freiem Ermessen des Bewerbers
B	Konzeptioneller Teil:
	1) Darstellung der organisatorischen Struktur der Kooperation (IÖPP)
	2) Netzübernahmekonzept (vgl. Muster Anlage 7)
	3) Netzbewirtschaftungskonzept (vgl. Muster Anlage 8)
	4) Wirtschaftlichkeit inkl. Planungsrechnungen (vgl. Muster Anlage 9)
	5) Angemessene Verteilung von Chancen und Risiken
C	Vertraglicher Teil:*
	1) Konzessionsvertrag zwischen der Kooperationsgesellschaft und dem Land Berlin, vgl. Anlage 6
	2) Konsortialvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Kooperationspartner, vgl. Anlage 10
	3) Gesellschaftsvertrag der Kooperationsgesellschaft GmbH & Co. KG, vgl. Anlage 11
	4) Gesellschaftsvertrag der Kooperationsgesellschaft Verwaltung GmbH, vgl. Anlage 12
	5) Kaufvertragsmuster für den Erwerb eines Anteils an der Kooperationsgesellschaft, vgl. Anlage 13
	* voraussichtliches Vertragswerk

IV. Frist zur Abgabe der weiteren Unterlagen zum Nachweis der Eignung/Indikative Angebotsfrist

Die weiteren abgeforderten Unterlagen zum Nachweis der Eignung sowie die indikativen Angebotsunterlagen sind im Original und zwei Kopien (unter Kennzeichnung des Originals) schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Indikatives Angebot für das Konzessionsverfahren Strom Land Berlin“ und/oder „Indikatives Angebot für das Kon-

zessionierungsverfahren Strom mit Kooperation Land Berlin“ (bei Abgabe auch eines Kooperationsangebots gemeinsam mit diesem in einem Umschlag) bis zum

12.05.2014, 24.00 Uhr,

bei der verfahrensleitenden Stelle, Senatsverwaltung für Finanzen, Referat I A, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die indikativen Angebote sind auch auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) mit dem schriftlichen Angebot in elektronischer Form (PDF-Datei, Vertragsentwürfe als MS-Word-Datei, Musterplanungsrechnungen als MS-Excel-Datei) einzureichen. Bei Widersprüchen gilt das Papierexemplar.

Hat ein Bieter das indikative Angebot nicht fristgerecht eingereicht, so wird das Land Berlin den Bieter bzw. das jeweilige Angebot aus dem weiteren Auswahlverfahren ausschließen.

V. Anfragen zum Verfahren/Verfahrensrügen

Anfragen zu diesem Zweiten Verfahrensbrief und zu den beigefügten Unterlagen können alle Bewerber bis zum

14.04.2014, 24.00 Uhr,

ausschließlich schriftlich bei der verfahrensleitenden Stelle einreichen.

Die Bewerber sind gehalten, die verfahrensleitende Stelle unverzüglich und schriftlich auf Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche in diesem Verfahrensbrief oder den beigefügten Unterlagen hinzuweisen und Rügen gegen das Verfahren oder sonstige vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich und schriftlich im laufenden Verfahren geltend zu machen.

VI. Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote

Das Land Berlin wird die eingehenden indikativen Angebote für die reine Konzessionierung sowie die indikativen Kooperationsangebote auf der Grundlage der unter C. und D. aufgeführten Kriterien auswerten.

Nach Auswertung der indikativen Angebote anhand der Wertungskriterien wird das Land Berlin entscheiden, ob es das Bieterfeld ggf. verengt. In diesem Fall wird das Land Berlin nur mit denjenigen Bietern weiterverhandeln, die nach Maßgabe der genannten Wertungskriterien die besten Angebote abgegeben haben. Es wird jedoch zumindest mit drei Bietern weiterverhandeln, sofern die Gesamtanzahl der Bieter diese Zahl erreicht.

Anschließend sollen eine oder mehrere Gesprächsrunden mit den Bietern folgen, in denen die Bieter über die Vorstellungen des Landes Berlin informiert werden und die Bieter ihre Angebote erläutern können. Die Bietergespräche werden voraussichtlich ab dem 14.07.2014 stattfinden. Hierzu werden die Bieter gesondert eingeladen.

Im Weiteren wird auf die Darstellung des Verfahrens im Ersten Verfahrensbrief vom 26.03.2013 verwiesen.

Die genannten Termine entsprechen den Planungen des Landes Berlin. Das Land Berlin ist an einem zügigen Verfahren interessiert, wird jedoch nur solche Fristen setzen, die den Bietern ausreichend Zeit, z. B. für die Erstellung von Angeboten, lassen. Dabei wird das Land Berlin stets den Transparenz- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz beachten.

Im Auftrag
Ansgar Ostermann

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1a:** Jahresscharfe Altersstruktur der Anlagegüter (Stand 31.12.2011)
- Anlage 1b:** „Evaluierung der Sachzeitwertermittlung für das Stromverteilungsnetz Berlin“
- Anlage 1c:** Stellungnahme zu bewertungsrelevanten Netzdaten vom 26.11.2012
- Anlage 1d:** Endschaftsbestimmungen des Altkonzessionsvertrages nebst Zusatzvereinbarungen
- Anlage 2:** Erklärung gegenüber der Sozietät Becker Büttner Held
- Anlage 3:** Konzessionsvertrag reine Konzession (inkl. Anlagen 1 und 3 hierzu)
- Anlage 4:** Muster Netzübernahmekonzept reine Konzession
- Anlage 5:** Muster Netzbewirtschaftungskonzept reine Konzession
- Anlage 6:** Konzessionsvertrag Kooperation (IÖPP) (inkl. Anlagen 1 und 3 hierzu)
- Anlage 7:** Muster Netzübernahmekonzept Kooperation (IÖPP)
- Anlage 8:** Muster Netzbewirtschaftungskonzept Kooperation (IÖPP)
- Anlage 9:** Muster Planungsrechnungen
- Anlage 10:** Konsortialvertrag Land Berlin und Kooperationspartner
- Anlage 11:** Gesellschaftsvertrag Kooperationsgesellschaft Verwaltung GmbH
- Anlage 12:** Gesellschaftsvertrag Kooperationsgesellschaft GmbH & Co. KG
- Anlage 13:** Kaufvertragsmuster für den Erwerb eines Anteils an der Kooperationsgesellschaft